

## **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG**

#### **Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Ardestorf, Gemeinde Neu Wulmstorf**

**Vorhabenträger: Bürgerwind Neu Wulmstorf GmbH & Co. KG, Beerenbarg 7,  
21614 Buxtehude**

Die Bürgerwind Neu Wulmstorf GmbH & Co KG, Beerenbarg 7, 21614 Buxtehude hat beim Landkreis Harburg als zuständige Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 16.08.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Senvion 3.6 M140 EBC inklusive Nebeneinrichtungen (Zuwegung, Kranstell- und Montageflächen) in der Gemeinde Neu Wulmstorf beantragt. Sie wird vertreten durch die Fa. WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, An der Autobahn 37, 28876 Oyten.

Die drei WEA haben eine Nabenhöhe von je 130 m, einen Rotordurchmesser von je 140 m, somit eine Gesamthöhe von je 200 m und eine Nennleistung von je 3,6 MW.

Die beantragten WEA sollen im Gemeindegebiet Neu Wulmstorf, westlich des Ortsteils Ardestorf, angrenzend an die Kreisgrenze zum Landkreis Stade auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken errichtet werden:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
WEA E1	Neu Wulmstorf	Elstorf	4	31/1
WEA E2	Neu Wulmstorf	Elstorf	4	31/2
WEA E3	Neu Wulmstorf	Elstorf	4	7/4

Die Anlagen sollen voraussichtlich im Jahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen fallen unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegen grundsätzlich einem vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Bürgerwind Neu Wulmstorf GmbH & Co KG, vertreten durch die Fa. WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co KG, hat jedoch beantragt ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 und 10 BImSchG durchzuführen.

Die Bürgerwind Neu Wulmstorf GmbH & Co KG, vertreten durch die Fa. WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co KG, hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt (§ 7 Abs. 3 S. 1 UVPG). Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Der Vorhabenträger hat einen UVP-Bericht vorgelegt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen können

**vom 18.06.2020 bis 17.07.2020**

unter dem folgenden Link eingesehen werden: <https://t1p.de/mo0j>

Darüber hinaus wird der UVP-Bericht im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/Portal>) veröffentlicht.

Weiterhin liegen der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen in dem oben genannten Zeitraum auch bei den folgenden Stellen aus und können dort eingesehen werden:

#### **Landkreis Harburg**

Kreishaus, Gebäude B, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen - Zimmer B-233

Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen ist die Einsicht, während der Dienststunden nur nach telefonischer Vereinbarung unter 04171/693-9784 möglich.

#### **Gemeinde Neu Wulmstorf**

Rathaus, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf – Foyer

Die Einsicht ist während der normalen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer und darüber hinaus nach telefonischer Absprache unter Tel. 040-700 78-0 oder nach Absprache per E-Mail unter: [Ortsentwicklung@rh-neu-wulmstorf.de](mailto:Ortsentwicklung@rh-neu-wulmstorf.de) möglich.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind: Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:15 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18:00 Uhr

#### **Stadt Buxtehude**

Stadtverwaltung, Bahnhofstraße 7, 21614 Buxtehude

Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen ist die Einsicht, während der Dienststunden nur nach telefonischer Vereinbarung unter 04161/501- 6327 möglich.

Als Teil der Antragsunterlagen werden u.a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen ausgelegt:

- Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung des UVP-Berichts
- Schallgutachten
- Schattengutachten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan 2014
- Artenschutzprüfung
- Raumnutzung zur Rohrweihe
- Horstsuche, Horstüberprüfung und Raumnutzungserfassung von Groß- und Greifvogelarten 2017
- Bodenschutzkonzept
- UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan 2020

Einwendungen gegen das Vorhaben sind gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG während der Auslegungsfrist (18.06.2020 bis 17.07.2020) und bis ein Monat nach der Auslegungsfrist (bis einschließlich 17.08.2020) schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3a Absatz 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen zu erheben. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Absatz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sind die Einwendungen der Antragstellerin und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der

Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Form ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Entfällt der Erörterungstermin aufgrund dieser Entscheidung, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Im Falle der Erforderlichkeit eines Erörterungstermins wird dieser bestimmt auf den:

**28.10.2020, ab 10:00 Uhr**  
**Hof Oelkers, Klauenburg 6, 21279 Wenzendorf**

Sollte die Erörterung am 28.10.2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Person, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9.BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Absatz 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

Winsen (Luhe), 10.06.2020

Jürges